

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 9/85 der Kommission vom 2. Januar 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 10/85 der Kommission vom 2. Januar 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 11/85 der Kommission vom 2. Januar 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	5
Verordnung (EWG) Nr. 12/85 der Kommission vom 2. Januar 1984 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis	7
Verordnung (EWG) Nr. 13/85 der Kommission vom 2. Januar 1985 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Ungarn	9
Verordnung (EWG) Nr. 14/85 der Kommission vom 2. Januar 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	10

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

85/1/EWG :

- ★ **Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1984 zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen** 11

85/2/EWG :

- ★ **Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1984 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Richtlinie 81/363/EWG über Beihilfen für den Schiffbau** 13

(Fortsetzung umseitig)

Inhalt (Fortsetzung)

85/3/EWG :

- ★ Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1984 über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs 14

85/4/EWG :

- ★ Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 1984 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern 19

85/5/EWG :

- ★ Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 1984 über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut 20

85/5/EWG :

- ★ Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1984 zur dritten Änderung der Richtlinie 74/329/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen 21

85/7/EWG :

- ★ Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1984 zur Änderung einer ersten Serie von Richtlinien betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Lebensmittelbereich hinsichtlich der Intervention des Ständigen Lebensmittelausschusses 22

85/8/EWG :

- ★ Beschluß des Rates vom 19. Dezember 1984 über gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut auf Gemeinschaftsebene 24

85/9/EGKS :

- ★ Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 19. Dezember 1984 zur Eröffnung von Zollpräferenzen in Griechenland für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden und der Schweiz 26

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 9/85 DER KOMMISSION

vom 2. Januar 1985

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3131/84⁽⁵⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 31. Dezember 1984 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3131/84 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Januar 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Januar 1985

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 293 vom 10. 11. 1984, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Januar 1985 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	63,46
10.01 B II	Hartweizen	97,15 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	66,25 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	79,32
10.04	Hafer	54,32
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	68,33 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	73,92 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	103,25
11.01 B	Mehl von Roggen	107,16
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	164,08
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	109,95

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 10/85 DER KOMMISSION

vom 2. Januar 1985

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2222/84⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁷⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 31. Dezember 1984 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Januar 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Januar 1985

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 205 vom 1. 8. 1984, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Januar 1985 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	(ECU/Tonne)		
			1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	1,01	1,01	0,41
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	27,02	27,02	33,77
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	1,42	1,40	0,56

B. Malz

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	(ECU/Tonne)			
			1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	1,80	1,80	0,73	0,73
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	1,34	1,34	0,55	0,55
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 11/85 DER KOMMISSION

vom 2. Januar 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2504/84⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3694/84⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2504/84 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Januar 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Januar 1985

Für die Kommission

Poul DALSA GER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 234 vom 1. 9. 1984, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 341 vom 29. 12. 1984, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Januar 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer ⁽³⁾	(ECU/Tonne)
			AKP/ ÜLG (¹) (²) (³)
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	244,00	118,40
	2. langkörniger	212,94	102,87
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	305,00	148,90
	2. langkörniger	266,17	129,48
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	242,35	109,25
	2. langkörniger	482,30	229,26
b) vollständig geschliffener Reis :			
1. rundkörniger	258,10	116,70	
2. langkörniger	517,03	246,16	
III. Bruchreis	48,56	21,28	

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 12/85 DER KOMMISSION

vom 2. Januar 1985

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2505/84⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3695/84⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 855/84⁽⁶⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Januar 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Januar 1985

Für die Kommission

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 234 vom 1. 9. 1984, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 341 vom 29. 12. 1984, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Januar 1985 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	III. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 13/85 DER KOMMISSION

vom 2. Januar 1985

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Ungarn

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1631/84 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3461/84 der Kommission vom 10. Dezember 1984 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3683/84 ⁽⁴⁾, hat bei der Einfuhr von Äpfeln mit Ursprung in Ungarn eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen die für die Erzeugnisse mit Ursprung in Ungarn auf den in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3011/81 ⁽⁶⁾,

erwähnten repräsentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden, läßt sich feststellen, daß sich die Einfuhrpreise während zweier aufeinanderfolgender Markttage auf einem Stand befunden haben, der zumindest gleich dem des Referenzpreises war. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Ursprung in Ungarn sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3461/84 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Januar 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Januar 1985

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 8. 6. 1984, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 322 vom 11. 12. 1984, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984, S. 74.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 301 vom 22. 10. 1981, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 14/85 DER KOMMISSION

vom 2. Januar 1985

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1854/84⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3684/84⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1854/84 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. Januar 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Januar 1985

Für die Kommission,

Poul DALSAER

Mitglied der Kommission

- (¹) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(²) ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.
(³) ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1984, S. 53.
(⁴) ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984, S. 75.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. Januar 1985 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(ECU/100 kg) Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	46,81 43,67 ⁽¹⁾

(¹) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Dezember 1984

zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen

(85/1/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Definition der SI-Einheit der Länge wurde auf internationaler Ebene von der 17. Generalkonferenz für Maß und Gewicht (CGPM) geändert. Es ist erforderlich, diese neue Definition auf Gemeinschaftsebene zu verwenden.

Die Weltgesundheitsorganisation sprach sich in einer Empfehlung vom 22. Mai 1981 dafür aus, für die Messung des Blutdrucks und des Drucks anderer Körperflüssigkeiten die Einheit Millimeter Quecksilbersäule neben der Einheit Kilopascal beizubehalten. Es empfiehlt sich, daß auch die Gemeinschaft diese Lösung übernimmt.

Zur Messung des Wirkungsquerschnitts bei Kernreaktionen wird allgemein die Einheit „Barn“ verwendet. Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese spezifische Einheit nur sehr schwer durch eine SI-Einheit ersetzt werden kann. Es ist daher erforderlich, ihre Verwendung im kerntechnischen Bereich zuzulassen.

Dementsprechend ist die Richtlinie 80/181/EWG ⁽⁴⁾ zu ändern —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 155 vom 14. 6. 1983, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 242 vom 12. 9. 1983, S. 101.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 341 vom 19. 12. 1983, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 39 vom 15. 2. 1980, S. 40.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang zur Richtlinie 80/181/EWG wird wie folgt geändert :

1. In Kapitel I Punkt 1.1 erhält die Definition der Basiseinheit der Länge folgende Fassung :

„Basiseinheit der Länge

Das Meter ist die Länge der Strecke, die Licht im Vakuum während der Dauer $1/299\,792\,458$ Sekunden zurücklegt (17. CGPM — 1983 — Resolution 1)“.

2. In Kapitel I Punkt 4

- a) wird die Tabelle wie folgt ergänzt :

„Größe	Einheit		
	Name	Einheitenzeichen	Beziehung
Blutdruck und Druck anderer Körperflüssigkeiten	Millimeter Quecksilbersäule	mm Hg (*)	1 mm Hg = 133,322 Pa
Wirkungsquerschnitt	Barn	b	1 b = 10^{-28} m ²

- b) erhält die Anmerkung folgende Fassung :

„Die Vorsätze und Vorsatzzeichen unter Punkt 1.3 gelten auch für die obigen Einheiten und Einheitenzeichen, mit Ausnahme der Einheit Millimeter Quecksilbersäule und ihres Einheitenzeichens. Das Vielfache 10^2 a wird jedoch ‚Hektar‘ genannt.“

3. In Kapitel II

- a) wird in der Tabelle die Einheit für den Blutdruck gestrichen ;

- b) erhält die Anmerkung folgende Fassung :

„Die Vorsätze und Vorsatzzeichen unter Punkt 1.3 des Kapitels I gelten auch für die obigen Einheiten und Einheitenzeichen, mit Ausnahme des Zeichens a.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie am 1. Juli 1985 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BRUTON

RICHTLINIE DES RATES

vom 18. Dezember 1984

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Richtlinie 81/363/EWG über Beihilfen für den Schiffbau

(85/2/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe d) und Artikel 113, auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie 81/363/EWG des Rates vom 28. April 1981 betreffend die Beihilfen für den Schiffbau ⁽⁴⁾, geändert durch die Richtlinie 82/880/EWG ⁽⁵⁾, läuft am 31. Dezember 1984 aus.

Die in der Richtlinie 81/363/EWG getroffene Regelung für die mittelbaren und unmittelbaren Beihilfen für den Schiffbau hat dazu beigetragen, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zu vermindern ; die Richtlinie hat ferner dazu geführt, daß die Gemeinschaft gegenüber den Schiffbau betreibenden Drittländern eine gemeinsame Haltung eingenommen hat.

Die Maßnahmen zur Umstrukturierung der Schiffbauindustrie, die die Mitgliedstaaten seit 1979 ergriffen haben und die den Zielen der Ratsentschließung vom 19. September 1978 über die Sanierung des Schiffbaus ⁽⁶⁾ und der Richtlinien 78/338/EWG ⁽⁷⁾ und 81/363/EWG über die Beihilfen für diese Industrie dienen, haben sich jedoch bis heute wegen der erheblichen Verzögerungen bei ihrer Durchführung und der in diesem Ausmaß unerwarteten Verschärfung der Lage dieses Sektors als unzureichend erwiesen, die in den Richtlinien anvisierten Beihilfenziele zu erreichen, nämlich die Wettbewerbsfähigkeit der Schiffbauindustrie in der Gemeinschaft wiederherzu-

stellen und die Beihilfen für den Schiffbau abzuschaffen.

Die Werftindustrie der Gemeinschaft sollte über eine zusätzliche Frist von zwei Jahren verfügen, um ihre Umstrukturierung zu vollenden, sich den Marktbedingungen anzupassen und eine größere Produktivität zu erzielen, indem sie sich von der Kostenlast ihrer gegenwärtigen Überkapazitäten befreit und ihre Werften rationalisiert. Es empfiehlt sich deshalb, ab 1. Januar 1987 eine neue Ratsrichtlinie über Beihilfen für den Schiffbau anzuwenden.

Die derzeitige Beihilfenregelung für den Schiffbau gemäß der Richtlinie 81/363/EWG sollte daher bis zum 31. Dezember 1986 verlängert werden, um so die Sanierung und Umstrukturierung dieses Sektors zu fördern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 11 der Richtlinie 81/363/EWG wird das Datum „31. Dezember 1984“ durch „31. Dezember 1986“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BRUTON

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 86 vom 28. 3. 1984, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 172 vom 2. 7. 1984, S. 187.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 307 vom 19. 11. 1984, S. 19.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 137 vom 25. 5. 1981, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1982, S. 46.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. C 229 vom 27. 9. 1978, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 98 vom 11. 4. 1978, S. 19.

RICHTLINIE DES RATES

vom 19. Dezember 1984

über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs

(85/3/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75 und 76,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Hinblick auf die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 19./20. März 1984, 25./26. Juni 1984 und 3./4. Dezember 1984 sollte der Rat unverzüglich die parallelen Vorgänge der Liberalisierung und Harmonisierung durchführen, zu denen diese Richtlinie gehört ; dazu wird er bis spätestens Ende Februar 1987 Rechtsakte erlassen, in denen in kohärenter Weise die Zeiträume festgelegt werden, innerhalb derer die Liberalisierung und Harmonisierung wirksam werden.

Die Unterschiede zwischen den gegenwärtig in den Mitgliedstaaten für Gewichte und Abmessungen der Nutzkraftfahrzeuge geltenden Normen wirken sich negativ auf die Wettbewerbsbedingungen aus und erschweren den Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten.

Im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik sind daher gemeinsame Normen für Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere Merkmale bestimmter Fahrzeuge festzulegen, damit diese Fahrzeuge im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten besser eingesetzt werden können.

Diese Normen müssen ein Gleichgewicht zwischen dem rationellen und wirtschaftlichen Einsatz der Nutzkraftfahrzeuge und den Erfordernissen sowohl der Unterhaltung des Straßennetzes als auch der Verkehrssicherheit schaffen.

Es ist wünschenswert, daß die betreffenden Kraftfahrzeuge den Gemeinschaftsvorschriften über die Geräuschpegel, Sicherheit und Abgase entsprechen.

Für die in den einzelnen Mitgliedstaaten zugelassenen Nutzkraftfahrzeuge können ergänzende technische Vorschriften in bezug auf Gewichte und Abmessungen gelten. Diese Vorschriften dürfen kein Hindernis für den Verkehr von Nutzkraftfahrzeugen zwischen den Mitgliedstaaten bilden.

Es erscheint zweckmäßig, den Mitgliedstaaten, in deren Gebiet höhere Gewichte und größere Abmessungen als in dieser Richtlinie vorgesehen zugelassen sind, zu ermöglichen, diese nur auf die in ihrem Gebiet zugelassenen Fahrzeuge anzuwenden, wenn diese im innerstaatlichen Verkehr eingesetzt werden. Diese Vorschriften können sich auf die Verkehrsunternehmen der übrigen Mitgliedstaaten im Vergleich zu den Vertragsunternehmern des Staates, in dem sie angewendet werden, ungünstiger auswirken als die zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Richtlinie geltenden Vorschriften. Daher ist Artikel 76 des Vertrages heranzuziehen.

Zur leichteren Überwachung der Übereinstimmung der Fahrzeuge mit den Vorschriften dieser Richtlinie sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

Der Zustand bestimmter Abschnitte des Straßenverkehrsnetzes in Irland und im Vereinigten Königreich erlaubt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die Anwendung sämtlicher Bestimmungen dieser Richtlinie. Daher ist die Anwendung einiger Bestimmungen in diesen Mitgliedstaaten nach einer Regelung, die vom Rat in einem bis spätestens Ende Februar 1987 zu fassenden Beschluß zu erlassen ist, vorläufig zurückzustellen. Diese Regelung kann nicht in der vorliegenden Richtlinie festgelegt werden. Angesichts des Bedarfs an erheblichen Verbesserungen der entsprechenden Abschnitte des Straßenverkehrsnetzes, deren Durchführung einige Jahre in Anspruch nehmen wird, sind die Voraussetzungen des Artikels 75 Absatz 3 des Vertrages in diesen Mitgliedstaaten gegenwärtig erfüllt und dürften es auch dann noch sein, wenn der Rat seinen Beschluß faßt. Dementsprechend wird dieser Beschluß dann einstimmig gefaßt.

Die jeweiligen Antriebsachslasten der fünf- oder sechsachsigen Fahrzeugkombinationen sind so bald wie möglich festzulegen.

Der Erleichterung des kombinierten Verkehrs mit 40-Fuß-ISO-Containern ist Rechnung zu tragen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 124 vom 17. 12. 1971, S. 63 und ABl. Nr. C 144 vom 15. 6. 1981, S. 80.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 61 vom 10. 6. 1972, S. 5 und ABl. Nr. C 113 vom 7. 5. 1980, S. 14.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Diese Richtlinie gilt für

- a) die Abmessungen von Fahrzeugen, die dazu bestimmt sind, auf Straßen zu verkehren und Güter zu befördern, und mindestens vier Räder, ein zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen und eine Höchstgeschwindigkeit von über 25 km/h haben ;
- b) die Gewichte und bestimmte andere technische Merkmale der unter Buchstabe a) definierten und in Anhang I Nummer 2 spezifizierten Fahrzeuge.

(2) Alle in Anhang I angegebenen Werte für die Gewichte gelten als Verkehrsnormen und betreffen daher die Beladungsbedingungen und nicht die Produktionsnormen, die in einer späteren Richtlinie festgelegt werden.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als

- „Kraftfahrzeug“ jedes Fahrzeug mit Antriebsmotor, das aus eigener Kraft auf Straßen verkehrt ;
- „Anhänger“ jedes zum Anhängen an ein Kraftfahrzeug bestimmte Fahrzeug, ausgenommen Sattelanhänger ;
- „Sattelanhänger“ jedes Fahrzeug, das dazu bestimmt ist, an ein Kraftfahrzeug so angekuppelt zu werden, daß es teilweise auf diesem aufliegt und daß ein wesentlicher Teil seines Gewichts und des Gewichts seiner Ladung von diesem getragen wird ;
- „Fahrzeugkombination“ entweder
 - ein Lastzug, bestehend aus einem Kraftfahrzeug und einem Anhänger
 - oder
 - ein Sattelkraftfahrzeug, bestehend aus einem Kraftfahrzeug und einem Sattelanhänger ;
- „höchstzulässige Abmessungen“ die Höchstabmessungen, die die zuständige Behörde des Staates, in dem das Fahrzeug zugelassen oder in Betrieb genommen ist, aufgrund dieser Richtlinie für den grenzüberschreitenden Verkehr für zulässig erklärt hat ;
- „höchstzulässiges Gewicht“ das Höchstgewicht, zu dem die zuständige Behörde des Staates, in dem das Fahrzeug zugelassen oder in Betrieb genommen ist, das beladene Fahrzeug aufgrund dieser Richtlinie für den grenzüberschreitenden Verkehr zugelassen hat ;
- „höchstzulässige Achslast“ das Höchstgewicht auf der belasteten Achse oder Achsgruppe, welches die zuständige Behörde des Staates, in dem das Fahr-

zeug zugelassen oder in Betrieb genommen ist, aufgrund dieser Richtlinie für den grenzüberschreitenden Verkehr für zulässig erklärt hat.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen im grenzüberschreitenden Verkehr in ihrem Gebiet den Einsatz von Fahrzeugen, die in einem der Mitgliedstaaten zugelassen oder in Betrieb genommen sind, nicht aus Gründen, die die Gewichte und Abmessungen betreffen, verweigern oder verbieten, wenn diese Fahrzeuge mit den in Anhang I festgelegten Grenzwerten übereinstimmen.

Dies gilt auch dann, wenn

- a) die betreffenden Fahrzeuge in bezug auf bestimmte, in Anhang I nicht aufgeführte Gewichts- und Abmessungsmerkmale nicht den Anforderungen dieses Mitgliedstaats entsprechen ;
- b) die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Fahrzeuge zugelassen bzw. in Betrieb genommen sind, höhere Grenzwerte als die in Anhang I festgelegten zugelassen hat.

(2) Von der Vorschrift in Absatz 1 Buchstabe a) wird jedoch nicht das Recht der Mitgliedstaaten berührt, unter entsprechender Beachtung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorzuschreiben, daß die in ihrem Gebiet zugelassenen oder in Betrieb genommenen Fahrzeuge in Anhang I nicht aufgeführte Gewichts- und Abmessungsmerkmale aufweisen müssen, die den innerstaatlichen Anforderungen entsprechen.

(3) Läßt ein Mitgliedstaat höhere Gewichte und größere Abmessungen zu, als sie in dieser Richtlinie vorgesehen sind, so kann er ihre Anwendung auf die in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassenen oder in Betrieb genommenen Fahrzeuge, die im innerstaatlichen Verkehr eingesetzt werden, beschränken.

Artikel 4

Fahrzeuge, die Teil einer fünf- oder sechsachsigen Fahrzeugkombination sind und die ab 1. Januar 1990 erstmals in Betrieb genommen werden, müssen außerdem den technischen Vorschriften der in Anhang II aufgeführten Richtlinien entsprechen, um unter die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 1 zu fallen.

Die Anpassung der in Anhang II enthaltenen Richtlinienliste an den technischen Fortschritt erfolgt gemäß Artikel 12 und 13 der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/1267/EWG⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 34.

Artikel 5

Um die Kontrolle der Übereinstimmung der Fahrzeuge mit dieser Richtlinie zu erleichtern, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die Fahrzeuge mit einem Nachweis für diese Übereinstimmung versehen sind.

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission binnen sechs Monaten nach Genehmigung dieser Richtlinie ausführliche Bestimmungen fest über

- Form und Inhalt dieses Nachweises sowie die Bedingungen für seine Ausstellung;
- die gegenseitige Anerkennung des von anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Nachweises durch einen Mitgliedstaat.

Die Richtlinie des Rates 76/114/EWG vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Schilder, vorgeschriebene Angaben, deren Lage und Anbringungsart in Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern⁽¹⁾, in der Fassung der Richtlinie 78/507/EWG⁽²⁾, wird erforderlichenfalls entsprechend geändert.

Artikel 6

Diese Richtlinie steht der Anwendung der einschlägigen einzelstaatlichen Bestimmungen für die Begrenzung des Gewichts und/oder der Abmessungen der Fahrzeuge auf bestimmten Straßen oder Ingenieurbauten — unabhängig vom Land der Zulassung derartiger Fahrzeuge — nicht entgegen.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen nach Anhörung der Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie ab den folgenden Zeitpunkten nachzukommen:

- für die Anwendung aller Bestimmungen mit Ausnahme von Artikel 4 und von Anhang II ab 1. Juli 1986;
- für die Anwendung von Artikel 4 sowie von Anhang II ab 1. Januar 1990.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den Maßnahmen in Kenntnis, die sie im Hinblick auf die Anwendung dieser Richtlinie ergriffen haben.

(2) Der Wert des Gewichts auf der Antriebsachse einer fünf- oder sechachsigen Fahrzeugkombination,

einschließlich des Wertes des Gewichts auf der Antriebsachse, die zu einer Doppelachse oder Dreifachachse gehört, ist vom Rat vor dem 31. Dezember 1985 festzulegen.

Bis zur Festlegung dieses Wertes wie auch des Gewichts auf den Doppelachsen und Dreifachachsen von Kraftfahrzeugen durch den Rat gelten weiterhin die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug verkehrt.

Artikel 8

(1) Artikel 3 findet hinsichtlich der Normen nach Anhang I Nummern 2.2 und 3.3.2 in Irland und im Vereinigten Königreich vorübergehend keine Anwendung.

Diese beiden Mitgliedstaaten wenden jedoch Artikel 3 auf die unter Nummer 2.2.2 des Anhangs I genannten Sattelkraftfahrzeuge an,

- wenn das Gesamtgewicht 38 Tonnen nicht überschreitet,
- wenn das Gewicht eines dreiachsigen Kraftfahrzeugs beim Achsabstand nach Nummer 3.3.2 des Anhangs I 22,5 Tonnen nicht überschreitet.

(2) Die Kommission legt dem Rat vor dem 30. Juni 1986 einen Bericht über die Entwicklung der Umstände vor, die die in Absatz 1 genannte Ausnahme gerechtfertigt haben. Gleichzeitig mit diesem Bericht übermittelt sie einen Vorschlag betreffend

- i) die Dauer der Ausnahme und
- ii) das Verfahren für eine regelmäßige Überprüfung der Umstände, die eine Verlängerung der Ausnahme rechtfertigen.

Der Rat beschließt bis spätestens 28. Februar 1987 nach den im Vertrag festgelegten Verfahren über diesen Vorschlag.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. BRUTON

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 155 vom 13. 6. 1978, S. 31.

ANHANG I

HÖCHSTZULÄSSIGE GEWICHTE UND ABMESSUNGEN SOWIE DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDE MERKMALE DER FAHRZEUGE

1. **Höchstzulässige Abmessungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Fahrzeuge**
 - 1.1. *Größte Länge*

— Kraftfahrzeug	12,00 m
— Anhänger	12,00 m
— Sattelkraftfahrzeug	15,50 m
— Lastzug	18,00 m
 - 1.2. Größte Breite (alle Fahrzeuge) 2,50 m
 - 1.3. Größte Höhe (alle Fahrzeuge) 4,00 m
 - 1.4. Die unter den Nummern 1.1, 1.2 und 1.3 genannten Werte umfassen auch die Wechsellaufbauten und genormte Frachtstücke, wie zum Beispiel Container.
 - 1.5. Jedes Kraftfahrzeug und jede Fahrzeugkombination im Fahrzustand müssen sich in einer Kreisringfläche mit einem Außenradius von 12,50 m und einem Innenradius von 5,30 m bewegen können.
2. **Höchstzulässiges Gewicht der Fahrzeuge (in Tonnen)**
 - 2.1. *Zu einer Kombination gehörende Fahrzeuge*

2.1.1. 2-achsige Anhänger	18 t
2.1.2. 3-achsige Anhänger	24 t
 - 2.2. *Fahrzeugkombinationen*
 - 2.2.1. 5- oder 6-achsige Lastzüge

a) 2-achsiges Kraftfahrzeug mit 3-achsigen Anhänger	40 t
b) 3-achsiges Kraftfahrzeug mit 2- oder 3-achsigem Anhänger	40 t
 - 2.2.2. 5- oder 6-achsige Sattelkraftfahrzeuge

a) 2-achsiges Kraftfahrzeug mit 3-achsigem Sattelanhänger	40 t
b) 3-achsiges Kraftfahrzeug mit 2- oder 3-achsigem Sattelanhänger	40 t
c) 3-achsiges Kraftfahrzeug mit 2- oder 3-achsigem Sattelanhänger, das im kombinierten Verkehr einen ISO-Container von 40 Fuß befördert	44 t
3. **Höchstzulässige Achslast für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fahrzeuge (in Tonnen)**
 - 3.1. *Einzelachsen*

Einzelachse ohne Antrieb	10 t
--------------------------	------
 - 3.2. *Doppelachsen von Anhängern und Sattelanhängern*

Die Summe der Achslasten einer Doppelachse darf bei den nachstehenden Achsabständen (= d) jeweils folgende Werte nicht übersteigen :

3.2.1. weniger als 1,0 m ($d < 1,0$)	11 t
3.2.2. 1,0 m bis weniger als 1,3 m ($1,0 \leq d < 1,3$)	16 t
3.2.3. 1,3 m bis weniger als 1,8 m ($1,3 \leq d < 1,8$)	18 t
3.2.4. 1,8 m oder mehr ($1,8 \leq d$)	20 t
 - 3.3. *Dreifachachsen von Anhängern und Sattelanhängern*

Die Summe der Achslasten einer Dreifachachse darf bei den nachstehenden Achsabständen (= d) jeweils folgende Werte nicht übersteigen :

3.3.1. 1,3 m oder weniger ($d \leq 1,3$)	21 t
3.3.2. über 1,3 m und bis zu 1,4 m ($1,3 < d \leq 1,4$)	24 t
4. **Mit den Gewichten und Abmessungen zusammenhängende Merkmale der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fahrzeuge**
 - 4.1. *Alle Fahrzeuge*

Das Gewicht auf der oder den Antriebsachsen eines Fahrzeugs oder einer Fahrzeugkombination darf nicht weniger als 25 % des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination betragen, wenn es im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt wird.
 - 4.2. *Lastzüge*

Der Abstand zwischen der letzten Achse eines Kraftfahrzeugs und der ersten Achse eines Anhängers beträgt mindestens 3,00 m.

ANHANG II

LISTE DER IN ARTIKEL 4 GENANNTEN RICHTLINIEN

Nummer	Titel	Amtsblatt
70/157/EWG	Zulässiger Geräuschpegel und Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen	Nr. L 42/70
73/350/EWG	dito	Nr. L 321/73
77/212/EWG	dito	Nr. L 66/77
70/221/EWG	Behälter für flüssigen Kraftstoff und Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern	Nr. L 76/70
79/490/EWG	dito	Nr. L 128/79
70/311/EWG	Lenkanlagen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern	Nr. L 133/70
71/127/EWG	Rückspiegel von Kraftfahrzeugen	Nr. L 68/71
79/795/EWG	dito	Nr. L 239/79
71/320/EWG	Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern	Nr. L 202/71
74/132/EWG	dito	Nr. L 74/74
75/524/EWG	dito	Nr. L 326/75
79/489/EWG	dito	Nr. L 128/79
Berichtigung	dito	Nr. L 146/79
72/306/EWG	Maßnahmen gegen die Emission verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen	Nr. L 190/72
Berichtigung	dito	Nr. L 215/74
80/1269/EWG	Motorleistung der Kraftfahrzeuge	Nr. L 375/80

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 19. Dezember 1984

über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern

(85/4/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a),gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzen-saatgut⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/287/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a),gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/561/EWG⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a),gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/727/EWG⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Österreich, Australien, Bulgarien, Kanada, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Zypern, der Deutschen Demokratischen Republik, Spanien, Ungarn, Israel, Norwegen, Neuseeland, Portugal, Polen, Rumänien, Chile, Schweden, Finnland, der Türkei, den Vereinigten Staaten von Amerika, Jugoslawien und Südafrika bestehen Vorschriften über die Kontrolle

von Saatgut. Diese schreiben eine amtliche Feldbesichtigung bei der Saatguterzeugung vor.

Eine Prüfung dieser Vorschriften sowie ihrer Anwendung hat ergeben, daß die vorgeschriebenen Feldbesichtigungen den Voraussetzungen entsprechen, die jeweils im Anhang I der vorgenannten Richtlinien niedergelegt sind.

Die Geltungsdauer der Entscheidung 80/817/EWG⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 84/184/EWG⁽¹⁰⁾, die die Gleichstellung der Feldbesichtigungen in den vorgenannten Ländern ausspricht, läuft am 31. Dezember 1984 ab. Es bedarf daher einer neuen Regelung.

Die Anwendung der neuen Regelung wird nicht vor dem 1. Juli 1985 möglich sein. Die Geltungsdauer der Entscheidung 80/817/EWG ist daher entsprechend zu verlängern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 der Entscheidung 80/817/EWG wird das Datum des 31. Dezember 1984 durch das des 30. Juni 1985 ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1984.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. O'TOOLE

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 131 vom 13. 5. 1982, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 203 vom 23. 7. 1981, S. 52.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 310 vom 25. 10. 1982, S. 21.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 240 vom 12. 9. 1980, S. 1.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 87 vom 30. 3. 1984, S. 25.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 19. Dezember 1984

über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut

(85/5/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b)

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzen-saatgut⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/287/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b),

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreide-saatgut⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/561/EWG⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b),

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 82/727/EWG⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Österreich, Australien, Bulgarien, Kanada, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Zypern, der Deutschen Demokratischen Republik, Spanien, Ungarn, Israel, Norwegen, Neuseeland, Portugal, Polen, Rumänien, Chile, Schweden, Finnland, der Türkei, den Vereinigten Staaten von Amerika, Jugoslawien und Südafrika bestehen Vorschriften über die Kontrolle von Saatgut.

Eine Prüfung dieser Vorschriften sowie ihrer Anwendung hat ergeben, daß die Anforderungen, denen das

in diesen Ländern geerntete und kontrollierte Saatgut hinsichtlich seiner Eigenschaften, Identitätssicherung, Prüfung, Kennzeichnung und Kontrolle unterworfen ist, die gleiche Gewähr bieten wie die Anforderungen, denen das in der Gemeinschaft geerntete und kontrollierte Saatgut unterworfen ist.

Die Geltungsdauer der Entscheidung 80/818/EWG⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 84/185/EWG⁽¹⁰⁾, die die Gleichstellung des in den vorge-nannten Ländern erzeugten Saatguts ausspricht, läuft am 31. Dezember 1984 ab. Es bedarf daher einer neuen Regelung.

Die Anwendung einer neuen Regelung wird nicht vor dem 1. Juli 1985 möglich sein. Die Geltungsdauer der Entscheidung 80/818/EWG ist daher entsprechend zu verlängern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 der Entscheidung 80/818/EWG wird das Datum des 31. Dezember 1984 durch das des 30. Juni 1985 ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. O'TOOLE

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 131 vom 13. 5. 1982, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 203 vom 23. 7. 1981, S. 52.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 310 vom 25. 10. 1982, S. 21.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 240 vom 12. 9. 1980, S. 26.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 87 vom 30. 3. 1984, S. 26.

RICHTLINIE DES RATES

vom 19. Dezember 1984

zur dritten Änderung der Richtlinie 74/329/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(85/6/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 74/329/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/597/EWG ⁽²⁾, sieht vor, daß die Mitgliedstaaten die Verwendung von in Anhang II aufgeführten Stoffen bis zum 31. Dezember 1984 zulassen können.

Die Kommission hat einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie unterbreitet.

Es hat sich inzwischen als notwendig erwiesen, die Geltungsdauer der genannten Befugnis zeitweilig zu verlängern.

Die Maßnahme zieht keine Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines oder mehrerer Mitgliedstaaten nach sich —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 74/329/EWG wird das Datum „31. Dezember 1984“ durch „30. September 1985“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1984.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. O'TOOLE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 189 vom 12. 7. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 155 vom 23. 6. 1980, S. 23.

RICHTLINIE DES RATES

vom 19. Dezember 1984

zur Änderung einer ersten Serie von Richtlinien betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Lebensmittelbereich hinsichtlich der Intervention des Ständigen Lebensmittelausschusses

(85/7/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Unterabsatz 1 des Beschlusses 69/414/EWG des Rates vom 13. November 1969 über die Einsetzung eines Ständigen Lebensmittelausschusses⁽¹⁾ nimmt dieser die Aufgaben wahr, die ihm durch die vom Rat im Lebensmittelbereich erlassenen Bestimmungen in den dort vorgesehenen Fällen und unter den dort vorgesehenen Bedingungen übertragen sind.

Neben seiner beratenden Funktion hat der Ausschuss für eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in den Fällen zu sorgen, in denen die Kommission aufgrund von Zuständigkeiten tätig wird, die der Rat ihr zur Durchführung der von ihm aufgestellten Regeln übertragen hat.

Den meisten vom Rat erlassenen Vorschriften zufolge nimmt der Ausschuss seine Aufgaben in dem ihm zugewiesenen Bereich innerhalb einer Frist von 18 Monaten wahr.

Diese Frist wurde festgesetzt, um in der gesetzgeberischen Praxis festzustellen, ob das Verfahren für Interventionen des Ausschusses zu befriedigenden Ergebnissen führt ; aus dem gleichen Grund sollte die Frist um zwei Jahre verlängert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

In den nachstehenden Vorschriften wird der Zeitraum von 18 Monaten durch zwei Jahre ersetzt und werden nach den Worten „zum erstenmal“ oder „erstmal“ die Worte „nach dem 1. Januar 1985“ eingefügt :

1. Artikel 11b der Richtlinie des Rates vom 23. Oktober 1962 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen⁽²⁾,

zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/20/EWG⁽³⁾ ;

2. Artikel 8b der Richtlinie 64/54/EWG des Rates vom 5. November 1963 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für konservierende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/86/EWG⁽⁵⁾ ;
3. Artikel 7 der Richtlinie 70/357/EWG des Rates vom 13. Juli 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Stoffe mit anti-oxydierender Wirkung, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 81/962/EWG⁽⁷⁾ ;
4. Artikel 13 der Richtlinie 73/241/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für zur menschlichen Ernährung bestimmte Kakao- und Schokoladenerzeugnisse⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/608/EWG⁽⁹⁾ ;
5. Artikel 11 der Richtlinie 74/329/EWG des Rates vom 18. Juni 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/597/EWG⁽¹¹⁾ ;
6. Artikel 11 der Richtlinie 76/893/EWG des Rates vom 23. November 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/1276/EWG⁽¹³⁾ ;
7. Artikel 10 der Richtlinie 77/94/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind⁽¹⁴⁾, geändert durch die Beitrittsakte von 1979 ;

⁽³⁾ ABl. Nr. L 43 vom 14. 2. 1981, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 12 vom 27. 1. 1964, S. 161/64.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1984, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 157 vom 18. 7. 1970, S. 31.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 354 vom 9. 12. 1981, S. 22.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 23.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1980, S. 33.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 189 vom 12. 7. 1974, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 155 vom 23. 6. 1980, S. 23.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 340 vom 9. 12. 1976, S. 19.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 77.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 55.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1969, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. 115 vom 11. 11. 1962, S. 2645/62.

8. Artikel 10 der Richtlinie 77/436/EWG vom 27. Juni 1977 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaffee-Extrakte und Zichorien-Extrakte⁽¹⁾, geändert durch die Beitrittsakte von 1979;
9. Artikel 18 der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür⁽²⁾, geändert durch die Beitrittsakte von 1979;
10. Artikel 13 der Richtlinie 80/777/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvor-

schriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie 80/1276/EWG.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. O'TOOLE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 172 vom 12. 7. 1977, S. 20.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 1.

BESCHLUSS DES RATES

vom 19. Dezember 1984

über gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut auf Gemeinschaftsebene

(85/8/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 des Vertrages ist es Aufgabe der Gemeinschaft, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind.

Das Fortbestehen von Lebensverhältnissen in der Gemeinschaft, die von Armut gekennzeichnet sind, ist mit diesem Ziel unvereinbar.

Die Instabilität im Beschäftigungsbereich, die sich in den letzten Jahren verschärft hat, ist ebenfalls nicht mit diesem Ziel vereinbar.

Die Wirtschafts- und Sozialpolitik der Mitgliedstaaten sowie die beschäftigungspolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft können bei gezieltem Vorgehen gegen die strukturellen Ursachen wirkungsvoll zur Bekämpfung der Armut beitragen.

Unabhängig von den Mitteln zur Bekämpfung der Armut, die bei der Festlegung der Politik der Gemeinschaft in den verschiedenen Bereichen eingesetzt werden können, ist es zur Verwirklichung des genannten Ziels darüber hinaus erforderlich, gezieltere Maßnahmen der Gemeinschaft einzuleiten.

Im Vertrag sind für die Annahme dieses Beschlusses keine besonderen Handlungsbefugnisse vorgesehen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

(1) Die Kommission kann ein Programm zur Bekämpfung der Armut anwenden, um die Wirksam-

keit dieses Vorgehens zu erhöhen, und konkrete Maßnahmen durchführen, um benachteiligten Personen zu helfen und festzustellen, wie am besten die Ursachen der Armut angegangen und deren Auswirkungen in der Gemeinschaft gemildert werden können. Zu diesem Zweck kann die Kommission :

- a) verschiedene Aktionsforschungs-Maßnahmen fördern oder finanziell unterstützen,
 - die die Erprobung oder Entwicklung neuer Methoden zur Unterstützung verarmter oder von Verarmung bedrohter Personen in der Gemeinschaft zum Inhalt haben,
 - die möglichst unter Beteiligung der Betroffenen entwickelt und durchgeführt werden und
 - die insofern von gemeinschaftlichem Interesse sind, als sie gemeinsamen Problemen mehrerer Mitgliedstaaten Rechnung tragen ;
- b) die Verbreitung und den Austausch von Informationen, die Koordinierung und Evaluierung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut sowie den Transfer von innovatorischen Methoden zwischen den Mitgliedstaaten fördern bzw. finanziell unterstützen ;
- c) die Verarbeitung und den regelmäßigen Austausch von vergleichbaren Daten über die Armut in der Gemeinschaft fördern bzw. finanziell unterstützen.

(2) Im Sinne dieses Beschlusses sind verarmte Personen Einzelpersonen, Familien und Personengruppen, die über so geringe (materielle, kulturelle und soziale) Mittel verfügen, daß sie von der Lebensweise ausgeschlossen sind, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie leben, als Minimum annehmbar ist.

Artikel 2

Die für die Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 1 für erforderlich gehaltenen Mittel belaufen sich auf 25 Millionen ECU für vier Jahre (1985 bis 1988).

Im Rahmen der jedes Jahr zu diesem Zweck in dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzten Mittel kann die Gemeinschaft einen Zuschuß gewähren :

- a) für Aktionsforschungsvorhaben bis zu 50 % der tatsächlichen Ausgaben innerhalb der Grenzen des beantragten und genehmigten Zuschusses. Diese Obergrenze kann jedoch in Ausnahmefällen, insbesondere in besonders benachteiligten Gebieten, auf 55 % heraufgesetzt werden ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 208 vom 8. 8. 1984, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 315 vom 26. 11. 1984, S. 88.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 21./22. November 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

- b) für die anderen Maßnahmen, soweit sie für die Gemeinschaft oder einen Teil der Gemeinschaft von besonderem Interesse sind, über 50 % der tatsächlichen Ausgaben innerhalb der Grenze des beantragten und genehmigten Zuschusses.

Artikel 3

- (1) Die Anträge auf Zuschüsse der Gemeinschaft werden von dem oder den Mitgliedstaaten, auf dessen oder deren Gebiet die Vorhaben durchgeführt werden sollen, gebilligt und der Kommission übermittelt.
- (2) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten darüber, wie sie über den Antrag auf Gewährung eines Zuschusses entschieden hat.
- (3) Die Zuschüsse können sowohl öffentlichen als auch privaten Trägern gewährt werden.
- (4) Falls die Kommission die Initiative zu einem Aktionsforschungsvorhaben oder zu einer Untersuchung ergreift, holt sie die Zustimmung des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten ein, auf dessen bzw. deren Gebiet das Vorhaben durchgeführt werden soll.

Artikel 4

- (1) In allen wichtigen Fragen, die die Anwendung des vorliegenden Beschlusses betreffen, hört die Kommission die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls diejenigen an, die mit der Koordinierung, Evaluierung und Verbreitung

der Kenntnisse im Rahmen der Vorhaben beauftragt sind, sowie unabhängige Sachverständige an.

- (2) Die Kommission sorgt dafür, daß ihr der jeweilige für einen Aktionstyp verantwortliche Träger regelmäßig Bericht erstattet über den Entwicklungsstand bzw. den Abschluß einer jeden Aktion und ihr ferner alle zweckdienlichen Informationen mitteilt.

Artikel 5

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament Ende 1987 einen Zwischenbericht vor, der die ersten greifbaren Ergebnisse der verschiedenen Maßnahmen enthält, die mit Zuschüssen der Gemeinschaft durchgeführt worden sind.

Die Kommission legt ferner so rasch wie möglich nach Abschluß des Programms einen abschließenden Bericht vor.

Artikel 6

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Er wird am fünften Tag nach seiner Veröffentlichung wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. O'TOOLE

BESCHLUSS**DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL**

vom 19. Dezember 1984

zur Eröffnung von Zollpräferenzen in Griechenland für die in die Zuständigkeit dieser Gemeinschaft fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden und der Schweiz

(85/9/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mitgliedstaaten haben miteinander den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl geschlossen.

Griechenland ist dieser Gemeinschaft am 1. Januar 1981 beigetreten.

Die Zusatzprotokolle zu den zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, der Republik Finnland, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Abkommen sind am 1. Januar 1981 in Kraft getreten.

Die Zusatzprotokolle zu den zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Österreich, der Republik Finnland, dem Königreich Norwegen und dem Königreich Schweden andererseits geschlossenen Abkommen sowie das Zusatzprotokoll zu dem zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Abkommen bedürfen der Zustimmung der Vertragsparteien gemäß ihren eigenen Verfahren.

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl haben mit ihren Beschlüssen 80/1363/EGKS⁽¹⁾, 82/42/EGKS⁽²⁾, 83/1/EGKS⁽³⁾ und 84/216/EGKS⁽⁴⁾ entschieden, daß die Verpflichtungen, die für 1981, 1982, 1983 bzw. 1984 aufgrund der genannten Zusatzprotokolle entstehen, autonom angewendet werden. Auch gegenwärtig sind die Verfahren zur Ratifizierung dieser Zusatzprotokolle in zwei Mitgliedstaaten noch nicht abgeschlossen.

In dem Bestreben, dafür zu sorgen, daß die Anwendung der in diesen Zusatzprotokollen vereinbarten

Herabsetzungen der Einfuhrzölle und anderer Einfuhrbelastungen autonom gleichzeitig verlängert wird, im Einvernehmen mit der Kommission —

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1985 werden für die in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich, Finnland, Norwegen, Schweden und der Schweiz die in Griechenland anwendbaren Einfuhrzölle auf 20 v. H. des Ausgangszollsatzes gesenkt oder in Höhe von 20 v. H. des Ausgangszollsatzes erhoben. Als Ausgangszollsätze gelten die am 1. Juli 1980 in Griechenland tatsächlich angewandten Zollsätze.

Die Abgaben mit gleicher Wirkung wie Einfuhrzölle, die von Griechenland auf Einfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in den in Unterabsatz 1 genannten Ländern angewandt werden, werden auf 20 v. H. des Ausgangssatzes gesenkt oder in Höhe von 20 v. H. des Ausgangssatzes erhoben. Als Ausgangssätze gelten die am 31. Dezember 1980 in Griechenland tatsächlich angewandten Sätze.

(2) Falls Griechenland im Laufe des Jahres 1985 Zollsätze oder Abgaben mit gleicher Wirkung für Waren, die aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt werden, aussetzt oder schneller, als es der in der Beitrittsakte von 1979 festgelegte Zeitplan vorsieht, senkt, so nimmt es die Aussetzung oder Senkung der Zollsätze oder Abgaben mit gleicher Wirkung auch für Erzeugnisse mit Ursprung in den in Absatz 1 genannten Ländern auf die gleiche Höhe vor.

Artikel 2

Die infolge des Beitritts Griechenlands zu den Europäischen Gemeinschaften an den Ursprungsregeln erforderlich gewordenen Änderungen, die durch die in den Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Ländern vorgesehenen Gemischten Ausschüsse vorgenommen wurden und am 1. Januar 1981 in Kraft getreten sind, gelten für die unter diesen Beschluß fallenden Waren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 385 vom 31. 12. 1980, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1982, S. 33.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 12 vom 14. 1. 1983, S. 46.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 104 vom 17. 4. 1984, S. 16.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen im gegenseitigen Einvernehmen die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Kommission gegebenenfalls vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen.

Artikel 4

Dieser Beschluß gilt bis zum Inkrafttreten der Zusatzprotokolle zu den Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle

und Stahl einerseits und den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Ländern andererseits, längstens aber bis zum 31. Dezember 1985.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1984.

Der Präsident

P. O'TOOLE

EUROPA TRANSPORT
BEOBACHTUNG DER VERKEHRSMÄRKTE

JAHRESBERICHT — 1982

Der Jahresbericht des Marktbeobachtungssystems im Verkehr, der in der Reihe „Europa Transport“ erscheint, gibt einen umfassenden Überblick über die jüngsten Marktentwicklungen im grenzüberschreitenden Güterverkehr innerhalb der Gemeinschaft. Nach Verkehrsträgern gegliedert, enthält der Bericht ein Kapitel über jeden der drei vom Beobachtungssystem erfaßten Verkehrsträger, also über den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr. Eingearbeitet ist auch eine allgemeine marktbezogene Beurteilung der kurzfristigen Entwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs innerhalb der Gemeinschaft sowie ein Kapitel über die regionalen Verkehrsströme.

1984 — 83 S.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch

ISBN 92-825-4202-5

Katalognummer: CB-38-83-766-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 4,91; BFR 225; DM 11,50

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

**Vademekum über die Bestimmungen im grenzüberschreitenden Personengelegenhets-
verkehr mit Kraftomnibussen**

Das Vademekum ist ein praktischer Führer, der Verkehrsunternehmen das Verständnis und die Anwendung der Vorschriften für die Ausführung der meisten Beförderungen im grenzüberschreitenden Personengelegenhetsverkehr mit Kraftomnibussen in Westeuropa erleichtern soll.

Diese praktische Beispiele enthaltende Übersicht bietet eine vergleichende Analyse der heutigen Rechtsvorschriften, denen diese Beförderungen aufgrund der EWG-Verordnung und der Regeln des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR) unterliegen.

1984 — 42 S. — 21,0 × 29,7 cm

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch

ISBN 92-825-4442-7

Katalognummer: CB-40-84-173-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 3,95; BFR 180; DM 9

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

HINWEIS

Die Register des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* werden seit dem 1. Januar 1984 auf der Basis des EUROVOC-Thesaurus indexiert.

Der EUROVOC-Thesaurus ist ein Verzeichnis von genormten Termini, ein kontrolliertes Vokabular, das die einzelnen Bereiche der Gemeinschaftssprache abdeckt.

Interessierte Leser können die als Anhänge des Registers zum *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erscheinenden EUROVOC-Thesauri (alphabetisch und thematisch) beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften — Verkauf — L-2985 Luxemburg, bestellen.

Für Abonnenten des *Amtsblatts* ist der Bezug auf Anfrage kostenlos.